

ENTGELTTARIFVERTRAG

ZWISCHEN

BKH BERUFSVERBAND FÜR

ANGESTELLTE UND SELBSTSTÄNDIGE

IN DER HAUSWIRTSCHAFT IN DEUTSCHLAND E.V.

UND

KLERUSVERBAND E. V., SITZ MÜNCHEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Entgelttarifvertrag gilt für die Haushälterinnen¹ in Haushalten katholischer Priester in Bayern.

§ 2 Entgelt

1. Höhe des Entgeltes

Vollzeitbeschäftigte Pfarrhaushälterinnen erhalten bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden nach nachfolgender Tabelle ein monatliches Bruttoentgelt, in dem die Sachbezugswerte enthalten sind, mit einer jeweiligen Stufenlaufzeit von drei Jahren in der ununterbrochenen Tätigkeit als Pfarrhaushälterin.

Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die anteilige Berechnung.

Ab 1. März 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren
1.900 €	2.020 €	2.143 €	2.265 €	2.378 €

Ab 1. April 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren
1.979 €	2.104 €	2.232 €	2.359 €	2.477 €

Ab 1. März 2020

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren
2.007 €	2.133 €	2.264 €	2.392 €	2.511 €

Bei Einstellung erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1, sofern keine einschlägige hauswirtschaftliche Berufserfahrung vorliegt.

Verfügt die Pfarrhaushälterin über eine einschlägige hauswirtschaftliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung eine Zuordnung zur Stufe 2.

Verfügt die Pfarrhaushälterin über eine einschlägige hauswirtschaftliche Berufserfahrung in einem Pfarrhaushalt, so werden diese Zeiten bei der Stufenzuordnung voll berücksichtigt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Unabhängig davon können bei einer Neueinstellung zum Zwecke der Personalgewinnung Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeit für die Tätigkeit als Pfarrhaushälterin förderlich ist.

Mit der Zuordnung zu einer Stufe beginnt die jeweilige Stufenlaufzeit.

Eine Tätigkeit in einem privaten Haushalt außerhalb eines Arbeitsverhältnisses ist keine Berufserfahrung i. S. des Abs. 1.

Einmalzahlung 2018

Mit Wirkung vom 1. März 2018 erhalten Pfarrhaushälterinnen eine Einmalzahlung in Höhe von 250 €; bei Teilzeitbeschäftigten wird die Einmalzahlung anteilig der wöchentlichen Arbeitszeit bemessen.

Für Pfarrhaushälterinnen, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, werden die Entgeltanpassungen und die Einmalzahlung nur gewährt, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen und ein Anspruch auf Entgelt/Entgeltfortzahlung an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2018 bestand.

Für Pfarrhaushälterinnen, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, werden die Entgeltanpassung und die Einmalzahlung nicht gewährt.

2. Über- / Minderzahlungen

Ansprüche auf Bezüge und auf Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Pfarrhaushälterin oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Sachverhalts auch für spätere fällige Leistungen.

§ 3 Vermögenswirksame Leistungen

Nach Maßgabe der Bestimmungen des „Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer“ vom 1. Jan. 1987 (Verm BG) gewährt der Arbeitgeber eine zusätzliche vermögenswirksame Leistung, deren Höhe monatlich 6,65 Euro beträgt. Sie wird gezahlt, wenn für mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt besteht. Nicht Vollbeschäftigte erhalten anteilmäßig vermögenswirksame Leistung.

§ 4 a Jahressonderzahlung

1. Pfarrhaushälterinnen, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen und nicht kurzfristig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese wird mit dem Tabellenentgelt für November (spätestens Anfang Dezember) ausgezahlt. Pfarrhaushälterinnen, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze oder wegen Eintritt einer dauerhaften Erwerbsminderung bzw. einer dauerhaften Berufsunfähigkeit vor dem 1. Dezember endet und die mindestens seit 25 Jahren ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis als Pfarrhaushälterin gestanden haben, erhalten bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ungeachtet des in Satz 1 genannten Stichtages eine anteilige Jahressonderzahlung.
2. Die Jahressonderzahlung beträgt 90% des der Pfarrhaushälterin in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts. Unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden, Mehrarbeit gezahlte Entgelt, übertarifliche Zahlungen und Sonderzahlungen.
3. Zur Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch dreigeteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich. Bei Pfarrhaushälterinnen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt eines Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.
4. Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Pfarrhaushälterin keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
 - (1) für die die Pfarrhaushälterin kein Tabellenentgelt erhalten hat
 - a) wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,

- b) wegen Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat; Entgelt in diesem Sinne ist auch der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.
- (2) in denen Pfarrhaushälterinnen Krankengeld bezogen haben, höchstens bis zur 13. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
5. Pfarrhaushälterinnen erhalten eine Jahressonderzahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Stellenwechsels des Arbeitgebers betriebsbedingt vor dem 1. Dezember eines Jahres beendet wird. In diesem Falle treten an die Stelle des Auszahlungszeitpunkts gemäß Abs. 1 der letzte Beschäftigungsmonat sowie an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Abs. 2 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 4 b Zusatzversicherung

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne der Satzung der zuständigen Zusatzversorgungskasse sind nur die in § 2 Abs. 1 und § 4 a vereinbarten Vergütungsbestandteile. Die vermögenswirksame Leistung nach § 3 des Entgelttarifvertrages sowie außertarifliche Zulagen sind nicht gesamtversorgungsfähig und damit nicht zusatzversicherungspflichtiges Entgelt im Sinne der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

§ 4 c Beihilfeversicherung

Nach der Satzung der Beihilfeversicherung hat die Pfarrhaushälterin einen Anspruch auf Beihilfegewährung im Krankheits-, Geburts- und Todesfall, gemäß Beihilfavorschriften der Bayerischen Beamtenkrankenkasse in Bayern (jeweils neueste Fassung), vorbehaltlich anderweitiger günstigerer Lösungen.

§ 4 d Jubiläumswendung

Die Pfarrhaushälterinnen erhalten als Jubiläumswendung bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit

von 25 Jahren 614,00 Euro,

von 40 Jahren 1.023,00 Euro.

Zur Jubiläumsdienstzeit sind die im Dienst bei einem Geistlichen zurückgelegten Beschäftigungszeiten zu rechnen. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

§ 4 e Entgeltumwandlung

Die Pfarrhaushälterin kann von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu vier vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Pfarrhaushälterin aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit bei dem Arbeitgeber in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und beitragspflichtig ist. Die Durchführung des Anspruches wird jeweils durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der Pfarrhaushälterin geregelt; sie erfolgt ausschließlich bei der Zusatzversorgungskasse nach § 4 b (Pflichtkasse).

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen, die nach § 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Zuwendungen, Beihilfen etc. sowie vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes (wie beispielsweise die Leistungen nach § 3 dieses Tarifvertrages) können nicht umgewandelt werden.

Die Umwandlung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Sachbezugsrecht

Die vorbezeichneten Pfarrhaushälterinnen haben ein Sachbezugsrecht auf Kost und Wohnung. Der jeweilige gesetzliche Ansatz hierfür ist im Bruttoentgelt enthalten.


Für Tage der genehmigten Abwesenheit hat die Pfarrhaushälterin Anspruch auf Auszahlung des amtlichen Sachbezugswertes für Kost (nicht für Wohnung).

§ 6 Laufzeit des Entgelttarifvertrages

Dieser Entgelttarifvertrag tritt zum 1. März 2018 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. August 2020.

München, den 28. September 2018

Klerusverband e. V.
Stephansplatz 3, 80337 München
in satzungsgemäßer Vertretung der
kath. Priester in Bayern



.....
Msgr. Andreas Simbeck
Vorsitzender

bkh Berufsverband für Angestellte und
Selbstständige in der Hauswirtschaft e.V.
Dantestr. 25, 80637 München
in satzungsgemäßer Vertretung der dem
Verband angeschlossenen Berufsgemein-
schaften katholischer Pfarrhaushälterin-
nen - Landesverband Bayern -



.....
Heidrun Berger
Verbandsvorsitzende